

# Zur Grundherrschaft des Reichsstifts St. Emmeram zu Regensburg im 18. Jahrhundert<sup>1</sup>

Von Egon Johannes Greipl

Am Ende des 18. Jahrhunderts befanden sich 56 % des Grundeigentums in Bayern (= 16 618 ganze Höfe nach Hoffuß) und 50,5 % aller grunduntertänigen Familien (= 58 710) unter der Grundherrschaft geistlicher Institutionen. Unter den geistlichen Grundherrn wiederum — Prälatenstand, nichtständische Klöster und geistliche Gemeinden, Pfarreien und Benefizien, Kirchen und ausländischer Klerus — nahm der Prälatenstand den ersten Rang ein. Er war Grundherr über 31 831 Familien und 9 524 ganze Höfe (nach Hoffuß) Fläche. Diese Zahlen erweisen, wie groß die Rolle der bayerischen Klöster als Herrschaftsträger kurz vor der Säkularisation gewesen ist<sup>2</sup>.

St. Emmeram zu Regensburg war reichsunmittelbar und damit für Bayern einer der „ausländischen“ geistlichen Grundherrn. Seine Güter hingegen — ausgenommen der Besitzkomplex innerhalb der Reichsstadt Regensburg selbst — waren in den bayerischen Territorialstaat eingebunden worden und hatten, bis auf die späte Sonderentwicklung der Propstei Vogtareuth bei Rosenheim, nie die Reichsunmittelbarkeit erlangen können.

<sup>1</sup> Abgekürzt zitierte Literatur:

Greipl: E. J. Greipl, Abt und Fürst. Leben und Leistung des Reichsprälaten J. B. Kraus von St. Emmeram zu Regensburg (1700—1762), Regensburg, 1980.

HAB: Historischer Atlas von Bayern.

Hochholzer: A. Hochholzer, Grundherrschaftliche Fronhöfe und Ämterverfassung im niederbayerischen Raum, in: ZBLG 31 (1968) 49—83.

Klebel: E. Klebel, Aus der Verfassungs-, Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim, in: ZBLG 6 (1933) 27—59, 177—216.

Liber Probationum: J. B. Kraus, Liber Probationum sive bullae summorum pontificum, diplomata imperatorum et regum ... Regensburg, 1752.

Lütge: F. Lütge, Die bayerische Grundherrschaft, 1949.

Mai: P. Mai (Hg.), Der St. Emmeramer Rotulus des Güterverzeichnisses von 1031, in: VO 106 (1966) 87—101.

Mausoleum: J. B. Kraus, Mausoleum oder herrliches Grab deß bayrischen Apostels ... S. Emmerami, Regensburg 41752.

Schlaich: H. W. Schlaich, Das Ende der Regensburger Reichsstifte St. Emmeram, Ober- und Niedermünster, in: VO 97 (1956) 163—376.

VO: Verhandlungen des Hist. Vereins für Oberpfalz und Regensburg.

Widemann: J. Widemann (Hg.), Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram (Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte NF 8), 1943.

ZBLG: Zeitschrift für Bayer. Landesgeschichte.

Ziegler: W. Ziegler, Das Benediktinerkloster St. Emmeram zu Regensburg in der Reformationszeit (= Thurn und Taxisstudien Bd. 6), Regensburg, 1970.

<sup>2</sup> Zu den Zahlen vgl. Lütge, 33—36.

Bislang hat die Forschung die Grundherrschaft des Reichsstifts St. Emmeram im 18. Jahrhundert nur summarisch gewürdigt und auf die noch ausstehenden Untersuchungen des Historischen Atlas' von Bayern (HAB) verwiesen<sup>3</sup>. Sicherlich fehlen auch heute noch einige für St. Emmeram wichtige Atlasbände. Trotzdem soll hier der Versuch unternommen werden, eine Skizze von dieser Grundherrschaft zu entwerfen, ihrer Statistik, ihrer Geschichte, ihrer Verwaltung und ihrer Bedeutung für das Reichsstift.

Die Untersuchung muß in mehrfacher Hinsicht unvollständig bleiben: wo die Atlasforschung noch fehlt, sind nur kursorische Angaben und keine detaillierte Statistik möglich; da andererseits die Atlasforschung nur Grund- und Gerichtsherrschaft erfaßt, fehlen Aussagen über das Reichsstift als Zehnt- oder Vogtherr.

Dem Reichsstift waren mehrere Pfarreien inkorporiert. Die Verwaltung des *Pfarrvermögens*, also vor allem der grundherrschaftlichen Einnahmen, war in die Verwaltung der regulären *klösterlichen* Grundabgaben einbezogen. In den hier vorgelegten Statistiken ist das Vermögen inkorporierter Kirchen jedoch nicht enthalten, da es nicht eigentliches Klostervermögen war und während der Säkularisation auch prompt aus dem zu säkularisierenden Klostervermögen herausgelöst wurde.

Gerne wüßten wir, wie hoch eigentlich der Ertrag aus den grund- und gerichtsherrschaftlichen Rechten des Reichsstifts tatsächlich war. Was die Salbücher nennen, sind nur idealtypische Angaben; man weiß, wie bedeutsam Abgabennachlässe, Stundungen und die Kosten der Einnahmenverwaltung waren, und so ist es besonders schmerzlich, daß die Rechnungsbücher des 18. Jahrhunderts verschollen, wenn nicht, was wahrscheinlicher ist, verloren sind.

## I. Umfang und Entwicklung der emmeramischen Grundherrschaft

### 1. Die Quellen

Das ehemalige Benediktiner-Reichsstift St. Emmeram in Regensburg reicht mit seinen Ursprüngen bis ins siebte Jahrhundert zurück und ist damit eines der ältesten Klöster Bayerns. Dementsprechend entstammt der Kern des klösterlichen Güterbesitzes verschiedenen frühmittelalterlichen Schenkungen.

Ursprung und Umfang des Besitzes sind vergleichsweise gut dokumentiert. Die ältesten Nachrichten liefern die Traditionsbücher<sup>4</sup>, eine erste zusammenfassende Übersicht über die Besitzorganisation ist uns im Text des Rotulus von 1031<sup>5</sup> erhalten. Die nächsten wichtigen Dokumente sind das Salbuch des 14. Jahrhunderts<sup>6</sup> und das Zins- und Gültregister von 1506<sup>7</sup>. Für Teile des Besitzes haben sich auch Salbücher des 18. Jahrhunderts<sup>8</sup> erhalten.

<sup>3</sup> So Ziegler und Schlaich. Ziegler hat allerdings das bedeutende Zins- und Gültregister von 1506 veröffentlicht.

<sup>4</sup> Widemann.

<sup>5</sup> Mai. Ausgewertet auch von O. Beck, Studien über die Grundherrschaft St. Emmeram, Diss. München (masch.), 1922.

<sup>6</sup> Liber Censualis Monasterii S. Emmerami im Bayer. Hauptstaatsarchiv München, Klosterliteralien St. Emmeram. In diesem Bestand auch eine Abschrift von R. Zirngibl. Leider ist die wichtige Quelle noch nicht ediert.

<sup>7</sup> Ediert von Ziegler, 210 ff.

<sup>8</sup> Archiv des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg R Ms 31 (Salbuch

Verzeichnisse über Besitzrechte und Einkünfte waren für ein Kloster hochwertige Dokumente. Sie wurden aus diesem Grund mit aller Sorgfalt gehütet, abgeschrieben und zu bestimmten Zeiten auf einen aktuellen Stand gebracht. Verluste in derart wichtigem Archivgut — Urkunden, Traditionsbücher und Salbücher des Mittelalters galten noch im 18. Jahrhundert als Rechtsbeweise — konnten eigentlich nur durch äußere Katastrophen eintreten, durch Brand oder Plünderung und Diebstahl.

Nimmt man also an, daß es außer den oben genannten Güterverzeichnissen keine weiteren gegeben habe, so fällt auf, daß diese Quellen jeweils zu Zeiten entstanden sind, die für die Klostergeschichte wichtige Einschnitte bedeuteten: die Traditionsnotizen sind Rechtsbeweise für die Schenkungen der Gründungszeit und der nachfolgenden Epoche; der Rotulus entstand, als zwischen klösterlichen und bischöflichen Gütern eine — gleichwie geartete — Trennung vorgenommen wurde<sup>9</sup>; die Salbücher des 14. Jahrhunderts markieren den Abschluß territorialstaatlicher Einbindung fast aller emmeramischer Güter in die Organisation des bayerischen Landesfürstentums; die Salbücher des 18. Jahrhunderts sind geschrieben, als die Frage der Reichsunmittelbarkeit der Propstei Vogtareuth neu geschrieben und entschieden wurde.

Die Untersuchungen des Historischen Atlas von Bayern stützen sich vor allem auf landesherrliche Statistiken (Steuerkonskriptionen) des 18. Jahrhunderts. Auf diesem Material beruht die folgende Zusammenstellung des emmeramischen Grundbesitzes im 18. Jahrhundert. Die kleine Untersuchung will jedoch nicht nur die Statistik — soweit möglich — bieten, sondern auch nach Antworten auf die Frage der besitzgeschichtlichen Kontinuität suchen.

## 2. Emmeramische Grundherrschaft im Raum Regensburg

### a) Der Besitz in der Stadt Regensburg

Ursprünglich lag das Kloster St. Emmeram — vielleicht wegen des anfänglichen Bezugs zu einem spätantiken Friedhof — südlich vor den Mauern der Stadt Regensburg. Erst im 10. Jahrhundert schloß Herzog Arnulf das Kloster in die Stadtbefestigung ein.

Bedingt durch die rechtliche Entwicklung St. Emmerams zur Reichsabtei nahm der Klosterkomplex im 18. Jahrhundert eine Sonderstellung ein: er war reichsunmittelbares Territorium, bis 1786 (Aufstieg der Propstei Vogtareuth zur Reichsunmittelbarkeit) das einzige, über welches das Reichskloster verfügte, da seine ganzen übrigen Güter in bayerischem Territorium lagen und in die landgerichtliche Organisation einbezogen waren.

1739) und R Ms 32 (Salbuch 1725). Vor allem wichtig die Salbücher der Propstei Vogtareuth im Bayer. Hauptstaatsarchiv München, Klosterliteralien St. Emmeram Nr. 75 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (1740 bzw. 1709—1722).

<sup>9</sup> Trotz der Arbeit von R. Budde (Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, in: Arch. f. Urkundenforschung 5, 1913, 153—238) ist die Frage noch nicht befriedigend geklärt. Vor allem bleibt erstaunlich, daß die archivalischen Rechtsbeweise für die großen Schenkungen (u. a. Sulzbacher Forst) und die Traditionsnotizen immer im Emmeramer Archiv aufbewahrt, also nie, wie bei einer regelrechten „Gütertrennung“ zu erwarten, dem jeweiligen Inhaber der Rechtstitel zugewiesen wurden.

Der Klosterbezirk war im 18. Jahrhundert eine kleine Stadt für sich. Im Zentrum lag die alte Mönchskirche mit ihren Krypten und Kapellen, daran angebaut die Pfarrkirche St. Rupert, zuständig für die „obere Stadt“ — den Bereich westlich der römischen Kastellmauer —, gegen Süden zu erstreckte sich der alte Konventbau mit der Bibliothek; ein zweiter, größerer Hof bildete sich durch die Residenz des Prinzipalkommissärs am Regensburger Reichstag, der im Reichskloster während des 18. Jahrhunderts seine Wohnung hatte, den Abtei- und Großkellereitrakt und das Dormitorium der Mönche. Im Osten der Kirche lag der Konventfriedhof, im Süden der Pfarrfriedhof, in dessen Bereich sich zahlreiche Angehörige der katholischen Reichstagsgesandtschaften begraben ließen. Westlich an diese Baugruppe schlossen sich Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude und Wohnungen für die im Dienste des Klosters stehenden Beamten und Handwerker an. Ein Stich aus dem Jahre 1750 zeigt u. a. Bäckerei, Kellerei, Küferei, Weinkeller, Brauhaus, Stallungen, Apotheke, Wagenremisen. Nicht mehr abgebildet ist das „Hofbaugut“, die im Eigenbetrieb stehende Klosterökonomie, zu der im Burgbann von Regensburg Felder von flächenmäßig 4 ganzen Höfen gehörten, Vieh, Getreidespeicher und einige in der Nähe der Stadt gelegene Fischweiher.

Außerhalb des eigentlichen Klosterbezirkes besaß das Kloster zahlreiche Zinshäuser in der Stadt selbst. Nach dem Regensburger Flurbuch waren zum Zeitpunkt der Säkularisation 241 der insgesamt ca. 2500 Parzellen der Regensburger Flur im Besitz des Klosters. Zieht man die 109 Ackerparzellen im Burgbann ab, so verbleiben etwas über hundert Parzellen mit Gärten und Häusern. Wirtschaftlich war der Hausbesitz um diese Zeit unbedeutend, da die Instandhaltungskosten durch die Mietzinsen nicht gedeckt werden konnten.

#### b) Der Bereich des Landgerichtes Stadtamhof und der Reichsherrschaft Donaustauf <sup>10</sup>

In *Litzlohe* bei Neumarkt/Opf. besaß das Kloster St. Emmeram wohl seit dem frühen 11. Jahrhundert Güter <sup>11</sup>. Im Rotulus von 1031 finden sich fünf Orte in diesem Bereich <sup>12</sup>, im Zins- und Gültregister von 1506 elf, einer davon heute nicht mehr zu lokalisieren <sup>13</sup>. Obgleich *Litzlohe* als „Propstei“ und — im 15. Jahrhundert — als „Regensburger Hofmark“ bezeichnet wurde, scheinen die Gerichtsrechte weitgehend an das landesherrliche Gericht in Pfaffenhofen, dem ehemaligen Sitz der *Litzloher* Vögte (Schwepper Männer) verlorengegangen zu sein. Als im beginnenden 16. Jahrhundert sich zeigte, daß die pfälzischen Landesherren den Protestantismus begünstigten; entschloß sich das Kloster, den weitabgelegenen Besitzkomplex angesichts der ungewissen konfessionellen und politischen Entwicklung zu vertauschen <sup>14</sup>. Im Vertrag mit Ludwig V. von der Pfalz wurde 1537 gegen den Preis der Propstei *Litzlohe* die Hofmark *Kager* unmittelbar bei Regensburg erworben. Der Vertrag stellte ausdrücklich fest, daß der Wert dieser Hof-

<sup>10</sup> HAB Altbayern 16, hrsg. von B. Heinloth, 218 ff.; HAB Altbayern 41, hrsg. von D. Schmid, 68 f., 258; J. Lehmeier, *Propstei und Pfarrei Litzlohe*, Neumarkt, 1896.

<sup>11</sup> Allerdings sind in den Emmeramer Traditionen nur wenige Schenkungen nachweisbar: Widemann Nr. 389 und 544.

<sup>12</sup> Mai, Nr. 72—77: *Litzlohe*, *Ried*, *Danlohe*, *Wall*, *Dietersberg*.

<sup>13</sup> Ziegler, 226 f.: *Litzlohe*, *Altenhag* (?), *Wall*, *Ried*, *Ammelhofen*, *Kadenzhofen*, *Danlohe*, *Pilsach*, *Tartsberg*, *Wünn*, *Trautmannshofen*.

<sup>14</sup> Ziegler, 71.

mark um 1000 fl. niedriger sei als der Wert der Propstei<sup>15</sup>. Trotzdem lagen die Vorteile für St. Emmeram auf der Hand: zum ersten war das Kloster in Kager selbst schon seit Jahrhunderten begütert, ebenso in den benachbarten Orten Winzer und Pfaffenstein: das brachte eine Abrundung des Besitzes und eine vereinfachte Verwaltung der Einnahmen mit sich, andererseits war auch die Ausübung des Niedergerichts vereinfacht.

Kager war nur kurz in pfälzischem Besitz gewesen: erworben aus dem Besitz des Klosters Kastl, in dessen grundherrliche Positionen St. Emmeram nun einrückte. Die Konskription des 18. Jahrhunderts nennt in Kager 12 Anwesen, alle im emmeramischen Obereigentum, mit zusammen  $\frac{3}{4}$  Hoffuß<sup>16</sup>. Die geringe Betriebsgröße erklärt sich daraus, daß es sich bei sämtlichen Anwesen um Weinbauern handelte. Kager war offene Hofmark, zugehörig zum Landgericht Stadtamhof. Das klösterliche Niedergericht übte der jeweilige Stiftskanzler von St. Emmeram aus<sup>17</sup>.

Die mit der Hofmark Kager verbundene Niedergerichtsbarkeit war also eine *späte* Erwerbung des Reichsstifts; in den übrigen, alten, nahe Regensburg gelegenen Gütern hat es keine Niedergerichtsbezirke aufbauen oder an sich bringen können<sup>18</sup>. Im 18. Jahrhundert lassen sich in *Oberwinzer*, *Niederwinzer*, *Pfaffenstein* und *Reinhausen* kleinere Anwesen, fast ausschließlich Weinbaubetriebe feststellen, die nach St. Emmeram grundbar sind. In *Schwabelweis* zeigen sich geringe Reste einer mittelalterlichen Villikation, in *Burgweinting*, *Harting*, *Dechbetten* (im HAB noch nicht bearbeitet) und *Friesheim* finden wir große Höfe des Stifts. Der Hof zu Burgweinting ist im übrigen der einzige von über 700 untersuchten Höfen, der im Hausnamen („Emmeramihof“) noch heute auf seinen Grundherrn Bezug nimmt.

Der Emmeramische Besitz in den genannten Orten bei Regensburg ist durchwegs sehr alt. Daß die Gerichtsrechte fehlen, dürfte an der konkurrierenden Situation zu den bischöflich-regensburgischen Besitzkomplexen liegen.

Die Grund- und Gerichtsherrschaft des Reichsstifts St. Emmeram im Bereich des Landgerichts Stadtamhof und der Reichsherrschaft Donaustauf stellt sich statistisch so dar:

	Anwesen insgesamt	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{32}$	Gesamtfläche
1. <i>LG Stadtamhof</i>								
Hofmark Kager	11	—	—	—	2	7	2	$\frac{11}{16}$
2. <i>LG — unmittellb.</i>								
Oberwinzer	3	—	—	—	—	2	1	$\frac{5}{32}$
Niederwinzer	4	—	—	—	—	3	1	$\frac{7}{32}$
Pfaffenstein	2	—	—	—	—	1	1	$\frac{3}{32}$
Reinhausen	2	—	—	—	—	2	—	$\frac{1}{8}$
3. <i>RH Donaustauf</i>								
Friesheim	1	1	—	—	—	—	—	1
Burgweinting	1	1	—	—	—	—	—	1
4. <i>Hofmark Schwabelweis</i> (HSt. Regensburg)	11	—	1	2	8	—	—	2
gesamt	35	2	1	2	10	15	5	$5\frac{9}{32}$

Demnach besaß das Kloster St. Emmeram in diesem Bereich die Grundherrschaft über 35 Anwesen mit insgesamt knapp  $5 \frac{3}{8}$  Hof Fläche, das Niedergericht jedoch nur über 12 Anwesen mit  $\frac{3}{4}$  Hof Fläche.

c) Der Bereich der Landgerichte Haidau und Kelheim  
und des Pfliggerichts Abbach

Auf einige der emmeramischen Besitzkomplexe kann nur kursorisch eingegangen werden, da ihre Bearbeitung im Historischen Atlas noch aussteht. Das trifft insbesondere für die Propstei *Hohengebraching* und die Hofmark *Pentling* bei Regensburg zu.

In *Pentling*<sup>19</sup> ist Emmeramer Ministerialität seit dem 11. Jahrhundert bezeugt. Im frühen 14. Jahrhundert erscheinen Schloß und Gericht als Lehen des Klosters. 1329 kaufte Abt Albert von Schmidmühlen das Schloß von Dietrich Auer zurück, verkaufte jedoch den Burgstall unmittelbar wieder an die Reichsstadt Regensburg, die einen Wiederaufbau der Burg verhindern wollte. Nach dem Übergang der Vogtei von den Abensbergern an die Wittelsbacher erscheint Pentling als klösterliche Hofmark im Bereich des Pflagamts Kelheim. Im frühen 16. Jahrhundert ist Pentling Stiftsbezirk mit einer Schwaige, mehreren Höfen, Äckern, Gärten und Weingärten. Zur Stift Pentling gehörte ein Hof in Hölkering.

In *Hohengebraching*<sup>20</sup> läßt sich emmeramischer Besitz erstmals um die Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisen. Die Vogtei übten bis ins 15. Jahrhundert die Grafen von Abensberg aus. 1506 gehört Hohengebraching zum Stiftsbezirk Peising. In diesem Zusammenhang sind ein Amtshof im Ort selbst und weiterer Bezirk in Niedergeraching genannt. Man wird annehmen dürfen, daß Hohengebraching während des Spätmittelalters als Lehen des Klosters ausgetan war. 1570 kaufte Abt Blasius Baumgartner „Gerechtigkeit und Fahrnuß“ zu Hohengebraching, 1574 erhielt er die „Hofmarch- oder Edelmannsfreiheit“ gegen Abtretung anderer Rechte vom bayerischen Herzog bestätigt. 1666 schließlich erwarb das Kloster das Schlöbchen und den Hof, um die Ökonomie selbst zu betreiben.

Zum Zeitpunkt der Säkularisation umfaßte die Ökonomie der Propstei 16 Tagwerk Wiesen, 322 Tagwerk Felder, 113 Tagwerk Wald, Gebäude, Geräte und Vieh und erbrachte beim Verkauf gerade noch 15 000 fl.<sup>21</sup>

Im Bereich des Landgerichts Kelheim war St. Emmeram Grundherr über ca. 180 Anwesen mit ca. 50 ganzen Höfen Grundfläche, verteilt auf ca. 20 Ortschaften<sup>22</sup>. Die Güter lagen im Bereich der früheren Immunitätsschranken *Dünzling*, *Peising* und *Herrnwahlthann*. Bis zum Aussterben dieser Familie (1485) wurde der emmeramische Besitz von den Grafen von Abensberg bevogtet. Nun versuchte der bayerische Herzog zwar, die Vogtei zum Landgericht Kelheim zu

<sup>15</sup> Liber Probationum, 499 ff.

<sup>16</sup> HAB 41, 258.

<sup>17</sup> Greipl, 49.

<sup>18</sup> HAB 41, 254 f., 257, 259, 268 f.

<sup>19</sup> W. Weizsäcker, Die Familia des Klosters St. Emmeram in Regensburg, in: VO 92 (1951) 5—48; K. Th. Gemeiner, Regensburgische Chronik, hrsg. von H. Angermeier I (1971) 309, 477, 542; Mausoleum, 325; Regensburger Urkundenbuch I, 577; Ziegler, 220 f.

<sup>20</sup> Ziegler, 224; Liber Probationum, 503 ff.; Mausoleum, 459; Schlaich, 344 f.

<sup>21</sup> Schlaich, 344 f.

<sup>22</sup> Zum Folgenden vgl. Ziegler, 162; HAB 53, 294.



ziehen, doch hat das Reichsstift die Sonderstellung der „*Kelheimer Vogtei*“ noch lange behaupten können, und erst im Vergleich von 1786 gestand Fürstabt Probenius Forster die völlige gerichtsherrschaftliche Zugehörigkeit zum Landgericht Kelheim zu, nachdem der Kurfürst für die Propstei Vogtareuth die Reichsunmittelbarkeit anerkannt hatte.

Im Bereich des Pfliggerichts Abbach waren 4 ganze und 3 halbe Höfe in den Orten *Poign* und *Saalhaupt* nach St. Emmeram grundbar.

Von ganz erheblicher Bedeutung muß die klösterliche Grundherrschaft um *Aufhausen* (Landgericht Haidau) gewesen sein, wo ein emmeramischer Kastner amtierte.

Über die Hofmark *Isling* (Oberisling) sind wir durch die Untersuchung Rudolf Freytags gut unterrichtet<sup>23</sup>. Die erste Erwähnung dieses sicherlich wesentlich älteren Ortes hart südlich von Regensburg findet sich in den Emmeramer Traditionen ca. 975—980<sup>24</sup>. Markgraf Berthold von Sulzbach und seine Frau schenken ihren gesamten Besitz bei Isling (proprietas Ysininga) an Abt Ramwold von St. Emmeram mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß daraus Arme und Pilger verköstigt und gekleidet werden und weder der Bischof noch sonst jemand das Kloster in diesem Besitz beeinträchtigen sollte. Im Auftrag des Markgrafen vollzog der Vasall Aripo die Schenkung.

Im Rotulus von 1031 ist der klösterliche Besitz zu Isling näher beschrieben<sup>25</sup>. demnach bestand dort eine villa mit 4 Huben und 9 Joch Salland. Der villicus besaß 2 Huben und 5 Joch, ein Perinhart iunior 13 Joch und dessen Bruder Liuzi 10 Joch. Ansässige Weinbauern bebauten 48 Joch, die servi salici schließlich 15 Joch Land. Des weiteren sind 7 Mansen erwähnt und 16 Zensualen. Die Naturalabgaben der einzelnen Mansen bestanden in Bier, Schafen, Hühnern, Eiern, Leinen und Wolle. Es bleibt somit festzuhalten, daß im 11. Jahrhundert neben dem Salland 10 bäuerliche Betriebseinheiten vorhanden waren: das Anwesen des villicus, die beiden in Größe und wohl in der Rechtsstellung hervorgehobenen Anwesen des Perinhart und des Liuzi (ein Pernhart und ein Ludwig von Isningen treten als *Zeugen* in den Emmeramer Traditionen des 11. Jahrhunderts auf!)<sup>26</sup> und die sieben Mansen. Noch im beginnenden 16. Jahrhundert ist diese Gliederung des Ortes faßbar: ein Amthof und 10 „Lehen“ entrichten Abgaben nach St. Emmeram<sup>27</sup>. Was die Gerichtsherrschaft betrifft, so sind wir, solange die Bearbeitung im Historischen Atlas nicht vorliegt, auf Vermutungen angewiesen. Wohl aus den vogteilichen Rechten<sup>28</sup> entwickelte sich aus der alten klösterlichen Immunität der Hofmarksbezirk. Das Hochgericht lag schon bald beim landesherrlichen Landgericht Haidau, die Hofmarksgerechtigkeit war in adeliger Hand, und erst 1546 gelang es Abt Erasmus Nittenauer, von den Pfeffenhausern diese Rechte um 1800 fl. zu erwerben<sup>29</sup>.

<sup>23</sup> R. Freytag, Oberisling, Unterisling, Posthof, in: VO 95 (1954) 173—203.

<sup>24</sup> Widemann, Nr. 210.

<sup>25</sup> Mai, Nr. 99. Zu späteren Schenkungen vgl. Freytag.

<sup>26</sup> Widemann, Nr. 583.

<sup>27</sup> Ziegler, 241.

<sup>28</sup> Im späten Mittelalter hatten die Vogtei wohl ebenfalls die Grafen von Abensberg, wie Freytag aufgrund der Flurnamen vermutet. Im 15. Jahrhundert ging sie an die Witeltsbacher über.

<sup>29</sup> Ziegler, 128.

Im 18. Jahrhundert ist die Stellung des Klosters in Isling bedeutend: Von den insgesamt 24 Anwesen besaß das Kloster über 20 die Grundherrschaft (Grundfläche  $6\frac{1}{8}$  Höfe)<sup>30</sup>. In den drei  $\frac{1}{4}$  Höfen lebt sicherlich die oben beschriebene Gliederung des Hohen Mittelalters fort. Als Sammelstelle für die Getreide- und Geldabgaben fungierte nunmehr der in der Nachfolge des villicus und des spätmittelalterlichen Amthofes stehende „Ammerbauernhof“<sup>31</sup>. Das Niedergericht war zentral vom Stiftskanzler in St. Emmeram zusammen mit den Niedergerichten der anderen, näher bei Regensburg gelegenen Hofmarken verwaltet<sup>32</sup>.

Der  $\frac{1}{2}$  Hof zu *Unterisling*, außerhalb der Hofmark gelegen, ist wohl eine spätere Erwerbung des Klosters gewesen.

### 3. Emmeramische Grundherrschaft im Bereich des Landgerichts Kirchberg<sup>33</sup>

Etwa 40 km südostwärts von Regensburg lag auf den Höhen südlich der Kleinen Laaber der emmeramische Besitzkomplex der Propstei *Hainsbach*. Seit dem 8. Jahrhundert war das Kloster hier begütert, vielfach durch Schenkungen aus Königsbesitz, wie die Konsensformeln der Traditionen erweisen.

Im Rotulus von 1031<sup>34</sup> erscheinen in Hainsbach 2 klösterliche Huben, in Haidersberg 5 Huben, in Wissing 4 Huben, in dem nicht mehr zu lokalisierenden Tann eine Hube und 5 Mansen. Villikationen finden sich in Ginkofen (Salland und eine halbe Hube), vor allem aber in Haindlingberg (Salland, 3 Huben, 1 Manse, eine Mühle, forestarii und vinitores).

Dieser Komplex ist noch im Spätmittelalter in seinen Grundzügen erkennbar<sup>35</sup>. In der Stift Haindlingberg zusammengefaßt werden die Orte Haindlingberg, Ginkofen, Hainsbach, Kolbach und Greißing (hier Mühle und Fischlehen) genannt. Kolbach und Greißing fehlen im Rotulus von 1031 — vielleicht sind sie jedoch identisch mit dem bei der Villikation Haindlingberg genannten Mühlenanwesen. Bezeichnend ist, daß anstelle der Villikationen des 11. Jahrhunderts im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert Amthöfe (Ginkofen 1444 und Haindlingberg 1506) auftauchen, die Hochholzer dann noch im 18. Jahrhundert als „Ammerhöfe“ wiederfindet<sup>36</sup>.

Das Hochgericht in der ehemaligen geistlichen Immunität war schon früh an das wittelsbachische Landgericht Kirchberg übergegangen. Die sich ausbildende Hofmarksgerichtsbarkeit aber geriet zusammen mit dem Amtshof in adelige Hand. Erst 1575 gelang es dem Abt von St. Emmeram, nach langem Prozeß bei der Regierung in Landshut die Hofmark Hainsbach gegen eine Zahlung von 10 000 fl. wieder ans Kloster zu bringen<sup>37</sup>. Zur Verwaltung setzte man sofort einen geistlichen Propst ein, dem ein weltlicher Propstrichter beigegeben war.

<sup>30</sup> Freytag, 191 f.

<sup>31</sup> Hochholzer, 49 ff.

<sup>32</sup> Greipl, 49. Wie sehr die gerichtsherrlichen Rechte auf die grundherrschaftliche Organisation wirkten, zeigt sich darin, daß Isling erst dann als „Stiftsbezirk“ erscheint (1573), als St. Emmeram die Hofmarksgerechtigkeit erworben hatte (Ziegler, 122).

<sup>33</sup> HAB Altbayern 53 hrsg. von G. Pölsterl, 180 ff., 184 ff.; R. Zirngibl, *Geschichte der Propstei Hainspach*, 1802.

<sup>34</sup> Mai, Nr. 17—23.

<sup>35</sup> Ziegler, 220 f.

<sup>36</sup> Hochholzer, 52.

<sup>37</sup> Ziegler, 129.



Ganz ähnlich verlief die Entwicklung im Fall der Hofmark Gingkofen<sup>38</sup>. Auch hier war die Hofmarksgerechtigkeit an den lokalen Adel verliehen und wurde mühsam im 16. Jahrhundert (1558 erscheint das Kloster im Besitz der Hofmark) direkt ans Kloster gebracht.

Zur Propstei Hainsbach rechnete man im 18. Jahrhundert die Hofmarken Hainsbach, Gingkofen, Haindling und Haidersberg, daneben die Einöden Biburg, Mißlbach, Siffelbrunn und Gaishauben<sup>39</sup>. Der Propst, ein Mönch von St. Emmeram, hatte seinen Sitz im Propsteigebäude zu Haindling und versah zugleich die Benefiziatenstelle an der dortigen, im 18. Jahrhundert vielbesuchten Marienwallfahrt. Das Propsteigebäude, ein schöner Bau des 18. Jahrhunderts, diente nach der Säkularisation als Pfarrhof und wurde erst in den letzten Jahren vom Bischöflichen Ordinariat in Regensburg veräußert. Die Lebensverhältnisse des Propstes entsprachen denen des ländlichen Adels. Immerhin war einiges Tafelsilber vorhanden und der Wert der Hauseinrichtung wurde bei der Säkularisation noch auf 570 fl. geschätzt. Die eigentliche Verwaltung der Güter und Rechte der Propstei lag beim weltlichen Propstrichter, der seinen Sitz in Hainsbach selbst hatte.

Beim Verkauf der Propstei 1815 an den Grafen Montgelas<sup>40</sup> erbrachte sie 55 000 fl., einen Betrag, der weit unter ihrem Wert während des 18. Jahrhunderts lag. So bemerkt der ehemalige Propst P. Roman Zirngibl gegenüber Lorenz Westenrieder, daß man einige Jahrzehnte früher Hainsbach nicht um eine halbe Million erhalten hätte.

Nach der Aufstellung von 1812 umfaßte die Propstei eigene Gründe und Wälder von 1175 Tagwerk, Schloß- und Ökonomiegebäude, die Niedergerichtsrechte, einige Zehnten und die Grundherrschaft über 53 Familien mit 16 arrondierten Höfen. Die jährlichen Einnahmen waren mit 2800 fl. angegeben.

Die Statistik im Historischen Atlas<sup>41</sup> kommt, was die Grundherrschaft betrifft, zu ähnlichen Ergebnissen für das 18. Jahrhundert:

### 1. Propstei Hainsbach

	Anwesen insgesamt	1/1	3/4	1/2	1/4	1/8	1/16	sonst.	Gesamtfläche
Hainsbach	19	3	1	3	2	5	5	—	6 <sup>11</sup> / <sub>16</sub>
Gingkofen	16	3	1	—	4	5	3	—	5 <sup>9</sup> / <sub>16</sub>
Haindling	3	—	—	1	—	—	2	—	<sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Haidersberg	6	1	2	1	1	1	—	—	3 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Siffelbrunn	1	—	—	—	1	—	—	—	<sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Mißlbach	1	—	—	—	1	—	—	—	<sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Biburg	1	—	—	—	1	—	—	—	<sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Gaishauben	1	1	—	—	—	—	—	—	1
Oberwaling	2	—	—	—	1	1	—	—	<sup>3</sup> / <sub>8</sub>
gesamt	50	8	4	5	11	12	10	—	18 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>

### 2. Im LG Kirchberg, LG — unmittelbar

Haindlingberg	3	—	—	—	—	1	—	2 <sup>1</sup> / <sub>16</sub> , 1 <sup>1</sup> / <sub>16</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Hebramsdorf im LG Kirchberg, Hfm Walkkofen	7	2	—	2	—	3	—	—	3 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Hfm Walkkofen	1	—	—	—	—	1	—	—	<sup>1</sup> / <sub>8</sub>
gesamt	11	2	—	2	—	5	—	2	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>

Der Vollständigkeit halber wurde hier der ebenfalls im Landgericht Kirchberg liegende, aber nicht den emmeramischen Hofmarken zugeordnete Besitz gleich mitaufgeführt.

Wegen der geographischen Lage sollte auch der zum Kastenamt Landau gehörige  $\frac{1}{2}$  Hof des Klosters in Obersunzing<sup>42</sup> miteingerechnet werden, so daß sich für den „Raum Geiselhöring“ 62 Anwesen mit  $25 \frac{5}{8}$  Hof Fläche ergeben.

#### 4. Emmeramische Grundherrschaft im Bereich des Landgerichts Straubing, des Rentkastenamts Straubing und des Landgerichts Natterberg<sup>43</sup>

Zur emmeramischen Propstei *Schambach* wurden im 18. Jahrhundert die Hofmarken *Schambach*, *Stetten* und *Paitzkofen* gerechnet. Im 12. Jahrhundert ist in *Schambach* emmeramer Ministerialität zu vermuten. Die Gerichtsrechte befanden sich im späten Mittelalter beim Landgericht Straubing (Hochgericht) bzw. in adeliger Hand (Niedergericht). Im 16. Jahrhundert besaßen die *Trennbeck* zu *Schambach* bereits alle drei Hofmarken. Nach dem Aussterben der Familie gerieten die Hofmarken zunächst in verschiedene Hände, bis dann das Reichsstift 1667 *Schambach* und *Stetten*, 1699 auch *Paitzkofen* käuflich erwarb.

Über Grundbesitz in *Schambach* hatte St. Emmeram schon ausweislich des Zinsregisters von 1506 verfügt. Im einzelnen waren zwei Höfe und 55 Acker, sowie 16 Zinspflichtige genannt.

Außer der Propstei *Schambach*, deren Niedergerichtsrechte ja sehr spät erst an St. Emmeram übergingen, finden sich im Raum *Straubing* neben geringem Streubesitz noch zwei wichtige Kristallisationspunkte, nämlich *Alburg* und *Aiterhofen*, wo das Reichsstift nur als *Grundherr* auftritt. In *Alburg* liegen Schenkungen des 10./11. Jahrhunderts vor<sup>44</sup>, die im *Rotulus* von 1031 in der Form einer Villikation zu fassen sind<sup>45</sup>. Auch *Aiterhofen*, herzogliche Schenkung des 10. Jahrhunderts, ist eine Villikation mit stattlichen  $72 \frac{1}{2}$  Huben gewesen. Neben St. Emmeram besaß schon früh der Adel in *Aiterhofen* zahlreiche Güter. Wahrscheinlich aus diesem Grund konnte sich keine emmeramische Hofmark entwickeln. Im Falle *Alburgs* gingen die Gerichtsrechte vermutlich zusammen mit der *Bogener Vogtei*<sup>46</sup> schon früh an die *Wittelsbacher*. *Alburg* wurde landgerichtsunmittelbarer Ort, *Aiterhofen* adelige Hofmark.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts<sup>47</sup> besaß das Kloster St. Emmeram in *Straubing* zwei Anwesen, darunter den „Emmeramer Kasten“. In *Schambach*

<sup>38</sup> HAB, 180 ff.

<sup>39</sup> Schlaich, 209—212; Greipl, 44 f., 51.

<sup>40</sup> Schlaich, 344 f.

<sup>41</sup> HAB 53, 143, 145, 180 ff., 184 ff., 189 f., 258 ff.

<sup>42</sup> HAB 30, 140.

<sup>43</sup> HAB *Altbayern* 32, hrsg. von W. Freundorfer, 168, 186, 202 f., 208, 217, 252 ff., 260, 284, 286 ff.; HAB *Altbayern* 27 hrsg. von K. Rose, 122—125.

<sup>44</sup> Widemann, Nr. 345, Mai, Anm. 18.

<sup>45</sup> Mai, Nr. 5—6. Die Errechnung der Huben aus dem *Rotulus* ist Freundorfer (HAB 32, 246) mißglückt.

<sup>46</sup> M. Piendl, *Die Grafen von Bogen*, in: *Jahrbuch des Hist. Vereins Straubing* 56 (1953) 20.

<sup>47</sup> Hier wird auf die besitzgeschichtliche Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert nicht näher eingegangen, es sei nur darauf verwiesen, daß in *Aiterhofen* ein bemerkenswerter Schwund der Güter erfolgt, der näher untersucht werden müßte (Ziegler, 217 ff.).

amtierte ein weltlicher Propstrichter<sup>48</sup>, der auch die Einkünfte aus den nur grundbaren Höfen verwaltete.

Zu St. Emmeram gehörten als Grund- und Niedergerichtsuntertanen im Bereich des Landgerichts Straubing, des Rentkastenamts Straubing und des Landgerichts Natternberg im einzelnen:

	Anwesen insgesamt											Gesamtfläche
		1/1	3/4	2/3	1/2	1/3	1/4	1/8	1/16	1/32		
<b>1. Propstei Schambach</b>												
Hofmark Schambach	29	4	6	—	3	—	3	2	11	—		11 11/16
Hofmark Stetten	3	—	—	—	2	—	—	1	—	—		1 1/8
Hofmark Paitzkofen	13	—	—	—	6	—	2	2	3	—		3 15/16
<b>Grund- und Niederger.</b>	<b>45</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>—</b>	<b>11</b>	<b>—</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>14</b>			<b>16 3/4</b>
<b>2. andere Hofmarken</b>												
(Oberwaling zu Hainsbach, dort genannt)	(2)	—	—	—	—	—	(1)	(1)	—	—		(3/8)
Aiterhofen	26	1	—	4	5	6	—	4	1	5		8 85/96
Geltolfing	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—		1
<b>3. Landgericht und Rentkastenamt Straubing</b>												
Alburg	10	6	—	—	—	—	3	—	1	—		6 13/16
Niederharthausen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—		2
Burgstall	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—		1
Aufham	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—		2
Aholfing	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—		1/4
nur grundbar	44	12	—	4	7	6	4	4	2	5	~	22 1/3
+ Propstei Schambach	45	4	6	—	11	—	5	5	14			
	<b>89</b>	<b>16</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>16</b>	<b>5</b>		<b>40 1/12</b>

Nach Hoffuß umgerechnet besaß das Kloster St. Emmeram im Raum Straubing über 88 Anwesen mit zusammen etwa 40 ganzen Höfen Fläche die Grundherrschaft, davon über 45 Anwesen mit zusammen 16 3/4 ganzen Höfen Fläche das Niedergericht.

#### 5. Emmeramische Grundherrschaft im Bereich der Landgerichte Rottenburg und Moosburg<sup>49</sup>

Zu Beginn des 9. Jahrhunderts schenkte der Abt Rihpald verschiedene Güter an St. Emmeram, unter anderem bei *Neuhausen* (LK Landshut)<sup>50</sup>. Im Rotulus

<sup>48</sup> Greipl, 52.

<sup>49</sup> HAB Altbayern 43, hrsg. von H.-D. Becher, 177, 181 f., 186, 256—260, 273. HAB Altbayern 1, hrsg. von S. Hiereth, 30, 49.

<sup>50</sup> Widemann, Nr. 14.

von 1031<sup>51</sup> ist der — inzwischen durch Tauschgeschäfte veränderte — Komplex als eine Villikation mit 7 Huben Salland und zugehörigen 10 Mansen unter dem Namen Nivvnhusa genannt. Er muß mit *Unterneuhausen* identifiziert werden. Aus der Vogtei über die Güter, im 13./14. Jahrhundert bei den Ortenburgern und Leubefingern gelegen, entwickelte sich die Hofmark. Obgleich das Reichsstift der größte Grundherr am Ort war, hat es die Hofmarksrechte nicht an sich ziehen können. Diese wechselten mehrfach den Besitzer und lagen im 18. Jahrhundert bei den Reichsgrafen von Lodron.

Die Grundherrschaft jedoch baute das Kloster — wohl auch durch Rodung, wie der Ortsname „Jungreuth“ belegt — weiter aus. 1459 kam ein Ehaftrecht<sup>52</sup> zustande, 1506 war Neuhausen Hauptort des gleichnamigen Stiftsbezirks, zuständig für die Einnahmen aus 14 Orten<sup>53</sup>.

Im 18. Jahrhundert erscheint der Stiftsbezirk verkleinert. Viele der 1506 genannten Orte sind verschwunden. Feststellbar sind noch folgende Anwesen:

	Anwesen insgesamt	1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	Gesamtfläche
<b>1. LG Rottenburg</b>							
LG — unmittelbar							
Starkhof	1	—	1	—	—	—	1/2
Zell	1	—	1	—	—	—	1/2
Wolfau	1	—	1	—	—	—	1/2
Muckendorf	1	1	—	—	—	—	1
<b>2. Hfm. Unterneuhausen</b>							
Unterneuhausen	9	5	1	—	2	1	5 13/16
Dorfmühle	1	—	—	1	—	—	1/4
Zell am Berg	1	—	—	1	—	—	1/4
Jungreuth	1	—	—	1	—	—	1/4
Aich	1	—	1	—	—	—	1/2
Kornmühle	1	—	1	—	—	—	1/2
<b>3. Hofmark Bogenhausen</b>							
Bogenhausen	1	—	—	—	1/8	—	1/8
<b>4. LG Moosburg</b>							
LG — unmittelbar							
Bruckbergerau	1	—	—	1	—	—	1/4
(Der Sitz <i>Kratzham</i> gehört zur emmeramischen Propstei Niederlauterbach)							
	20	6	6	4	2	2	10 3/8

<sup>51</sup> Mai, Nr. 35. In Nr. 43 ist Starcholvesdorf genannt — 1506 taucht dieser Ort als Störchldorf auf. Vielleicht mit Starkhof zu identifizieren.

<sup>52</sup> S. Huber, Die Geschichte der Pfarrei Neuhausen bei Landshut (1933) 28 ff. Solche Verträge mit den Grunduntertanen finden sich auch in Pentling, Vogtareuth.

<sup>53</sup> Ziegler, 213 ff. Hier genannt Neuhausen, Nolling, Aich, Zell, Jungreuth, Haslach, Gammelsdorf, Wetzelperg, Bogenhausen, Walkertshofen, Engelsdorf, Bruckberg, Ober- und Niedermünchen.

Das Reichsstift St. Emmeram besaß also im Raum Landshut im 18. Jahrhundert 20 Anwesen als Grundherr mit insgesamt  $10 \frac{2}{3}$  ganzen Höfen Fläche nach Hoffuß.

Die ursprüngliche Schenkung hatte sich im Schwerpunkt Unterneuhausen noch weitgehend erhalten. In den kleineren Anwesen (Zell, Jungreuth) sind spätere Rodungssiedlungen zu erblicken.

#### 6. *Emmeramische Grundherrschaft im Bereich des Landgerichtes Pfaffenhofen und der Pfliegerichte Vohburg, Mainburg und Kösching*<sup>54</sup>

Die emmeramische Propstei *Niederlauterbach* lag etwa 30 km südostwärts von Ingolstadt und umfaßte die Hofmarken *Niederlauterbach*, *Oberlauterbach* und *Westenhausen*. *Niederlauterbach* selbst stammte aus einer Schenkung des Abtes Siegfried vom Ilmkloster (Engelbrechtsmünster?), der um 820/21 neben anderen Gütern seines Erbes den Ort Lutrinbah nach St. Emmeram tradierte<sup>55</sup>. Die Schenkung ist vergleichsweise ausführlich beschrieben: eine Kirche, eine curia, 11 Häuser und eine große Anzahl von Bewohnern mit verschiedener Rechtsstellung gehörten dazu.

Der Rotulus von 1031 nennt für *Niederlauterbach* 10 Huben Salland, 1 Hube für den clericus, 2 Huben für den villicus, 19 mansi (wohl je eine Hube), 3 Huben für censuales und weitere drei Huben für servitores, zusammen also 38 Huben<sup>56</sup>.

Im 13. Jahrhundert lag die Vogtei über *Niederlauterbach* bei den Grafen von Rotteneck und gelangte von diesen an die Wittelsbacher. 1331 verbriefte Ludwig d. B. das Niedergericht für die „Hofmark“<sup>57</sup>. Als etwas später die Herrschaft Rotteneck an die Herren von Laiming kam, flammten Streitigkeiten zwischen St. Emmeram und den neuen Inhabern des Hochgerichts auf. 1594 einigte man sich in einem Vertrag, der zwar die Vogtgilten für die Herren von Laiming festhielt, die Hochgerichtsbarkeit aber gar nicht mehr erwähnte. Dieser Vorgang ist ein ganz typisches Beispiel dafür, wie sich in der Grundherrschaft und der Gerichtsherrschaft Abgaben von der ihnen zugrundeliegenden Leistung — hier Friedens- und Rechtswahrung — lösten und den Charakter einer bloßen Rente trugen. 1678 kaufte der Landesherr die Herrschaft Rotteneck zurück; *Niederlauterbach* gehörte jetzt zum Landgericht *Pfaffenhofen*. 1506 ist *Niederlauterbach* Zentrum eines Stiftsbezirks mit Besitz in über zwanzig Orten<sup>58</sup>. 1570 konnte St. Emmeram seine jurisdiktionelle Position durch den Erwerb der Hofmarken *Oberlauterbach* (hier ist 1506 schon Besitz nachgewiesen) und *Westenhausen*, die sofort verwaltungsmäßig mit *Niederlauterbach* zur Propstei zusammengebunden wurden, ausbauen.

<sup>54</sup> HAB Altbayern 14, hrsg. von V. v. Volckamer, 63—67, 31, 36, 38, 93 ff., 100 f., 114; HAB 46, hrsg. von H. Freilinger, 111, 185, 194 f., 252 f., 257, 138; HAB 1, hrsg. von S. Hiereth, 49.

<sup>55</sup> Widemann, Nr. 17.

<sup>56</sup> Mai, Nr. 58.

<sup>57</sup> HStAM Kaiser-Ludwig-Selekt Nr. 466. Vgl. aber auch die Urkunden von 1319 und 1348. Druck: Liber Probationum, 445, 450, 456.

<sup>58</sup> Ziegler, 231 ff. Genannt sind: *Niederlauterbach*, *Lehen*, *Hof*, *Stadelhof*, *Auhöfe*, *Irlmühle*, *Schwaig*, *Oberlauterbach*, *Hornlohe*, *Kleinmünster*, *Hüll*, *Steinbach*, *Ilmenndorf*, *Gaden*, *Ratershausen* (?), *Gebrontshausen*, *Jebertshausen*, *Osseltshausen*, *Puch*, *Rinnberg*, *Gambach*. Eine ganze Reihe dieser Orte tauchen im 18. Jahrhundert nicht mehr im Besitz von St. Emmeram auf.

Es ist ganz interessant, Volckamers Feststellung zu untersuchen, die Vögte von Rotteneck hätten im 13. Jahrhundert einen Teil der Schenkung des 9. Jahrhunderts in Niederlauterbach entfremdet<sup>59</sup>. Folgende Tabelle mag Klarheit verschaffen:

	1031	1506	1752
Höfe	—	6 (dav. 2 Meierhöfe)	4
Huben ( $\frac{1}{2}$ )	38	19	19
Lehen ( $\frac{1}{4}$ )	—	6	6
Sedel ( $\frac{1}{8}$ )	—	1	13
Sölden ( $\frac{1}{16}$ )	—	26	19
ges. in Huben	38	37 $\frac{1}{2}$	35 $\frac{5}{8}$

Daraus ergibt sich nun eindeutig, daß sich die Hubengröße nicht gewandelt, wohl aber die Anzahl der Anwesen vermehrt hat. Die Differenz zwischen den Zahlen von 1506 und 1752 ist wohl dadurch zu erklären, daß die direkt von der Propstei betriebene „Schloßökonomie“ als nicht steuerpflichtig in der Konskription nicht aufscheint.

Von einer Güterentfremdung durch die Vögte ist also keine Rede. An die Beobachtung ganz erstaunlicher Stabilität der Verhältnisse über tausend Jahre hinweg könnten sich spezielle Untersuchungen anschließen und die Fragen beantworten, wo im 18. Jahrhundert das ehemalige Salland steckt, ob die 1031 aufgezählten 19 Mansen nur zufällig zahlenmäßig den Huben des 18. Jahrhunderts entsprechen, wann die Vermehrung der Anwesen stattfand und welche Güter warum geteilt wurden.

An dieser Stelle sollen jedoch die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts noch etwas eingehender behandelt werden. Ebenso wie in der Propstei Hainsbach versah auch in Niederlauterbach ein Mönch von St. Emmeram das Amt des Propstes. Er wohnte im Schloßchen, während der eigentlich die Geschäfte führende Propstrichter im Propstrichterhaus wohnte. Zur Propstei gehörte ein beachtlicher Waldbesitz (Wert am Beginn des 19. Jahrhunderts ca. 13 500 fl.) und eine große Ökonomie (Verkaufserlös mit Inventar 1814 ca. 13 500 fl.)<sup>60</sup>.

Zur Propstei waren folgende Anwesen grund- und niedergerichtsbar:

	Anwesen insgesamt						Gesamtfläche
		$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$	
1. Hfm. Niederlauterbach	61	4	19	6	13	19	17 $\frac{13}{16}$
Lehen	7	—	2	—	—	5	1 $\frac{5}{16}$
Stadelhof	5	1	2	1	1	—	2 $\frac{3}{8}$
Auhöfe	3	1	—	2	—	—	1 $\frac{1}{2}$
Irlmühle	1	—	1	—	—	—	$\frac{1}{2}$
2. Hfm. Oberlauterbach	16	3	4	3	2	4	6 $\frac{1}{4}$
3. Hfm. Westenhausen	4	—	2	—	—	2	1 $\frac{1}{8}$
4. „Sitz“ Kratzham (LG Moosburg)	1	1	—	—	—	—	1
zusammen	98	10	30	12	16	30	31 $\frac{7}{8}$

<sup>59</sup> HAB 14, 63.

<sup>60</sup> Schlaich, 214, 239 f. Inwieweit Verkaufserlöse während der Säkularisation dem Wert von Gütern entsprachen, ist naturgemäß ein besonderes Problem.



Nach Hoffuß gerechnet ergibt sich für die Propstei Niederlauterbach eine Fläche von  $31 \frac{7}{8}$  ganzen Höfen.

Hier sei die Aufstellung der Grunduntertanen des Reichsstifts angefügt, die landgerichtsunmittelbar innerhalb des Landgerichtes Pfaffenhofen und der Pfleggerichte Vohburg, Mainburg und Kösching saßen<sup>61</sup>. Sie waren verwaltungsmäßig dem klösterlichen Kastenamt Pförring und der Propstei Niederlauterbach zugeordnet.

	Anwesen insgesamt	1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32	Gesamtfläche
<b>1. LG Pfaffenhofen</b>								
Gambach	1	1	—	—	—	—	—	1
Hüll	1	1	—	—	—	—	—	1
Kemnathen	2	—	2	—	—	—	—	1
Eschelbach	3	1	—	—	1	—	1	$1 \frac{5}{32}$
Puch	13	4	—	2	2	5	—	$5 \frac{1}{16}$
Rinnberg	1	1	—	—	—	—	—	1
<b>2. Pfleggericht Vohburg</b>								
Ober-/Unterhartheim	2	2	—	—	—	—	—	2
Englbrechtsmünster	1	—	1	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$
Schillwitzried	1	—	1	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$
<b>3. Pfleggericht Mainburg</b>								
Steinbach	2	1	—	—	1	—	—	$1 \frac{1}{8}$
Ried	1	—	1	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$
Moosham	1	—	1	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$
<b>4. Pfleggericht Kösching</b>								
Appertshofen	1	1	—	—	—	—	—	1
landgerichtsunmittelbar im Raum Ingolstadt	30	12	6	2	4	5	1	$16 \frac{11}{32}$

Nach Hoffuß gerechnet haben diese Anwesen also eine Fläche von  $16 \frac{11}{32}$  Höfen.

Dazu kommen ca. 10 Häuser ohne Hoffuß in Mailing (Burgbann Ingolstadt).

Insgesamt ergibt sich für den Raum Ingolstadt als Grundherrschaft des Reichsstiftes St. Emmeram: St. Emmeram war Grundherr über 128 Anwesen mit etwa 48 ganzen Höfen Fläche nach Hoffuß. Gerichtsherr war das Kloster über 98 Anwesen (= 76 %).

### 7. Emmeramische Grundherrschaft im Bereich des Landgerichtes Erding

Das Landgericht Erding ist im Historischen Atlas leider noch nicht bearbeitet. Deshalb können nur wenige Bemerkungen zur dortigen klösterlichen Grundherrschaft angefügt werden.

Im Bereich der späteren Propstei *Moosinning* ist emmeramischer Besitz erst im Rotulus von 1031 faßbar<sup>62</sup>. Er liegt in den Orten Moosinning selbst (südlich

<sup>61</sup> HAB 46. Hier die Einzelnachweise für den sehr frühen Ursprung dieser Schenkungen.

<sup>62</sup> Mai, Nr. 44—48; Liber Probationum, 451 f. Wenn J. B. Kraus, 452, meint, Moosinning sei im ausgehenden 10. Jh. an St. Emmeram geschenkt, so unterliegt er einer Ver-

Erding) und in Oberding. In Moosinning bestand eine große Villikation. Im Zins- und Giltregister von 1506 erscheinen die Orte Moosinning, Itzling, Ober- und Niederding, Zeilern, Waltendorf, Erding, Eching. In Moosinning saß ein Propst<sup>63</sup>. Obgleich der Schutzbrief Ludwigs d. Bayern nicht ausdrücklich von der Niedergerichtsbarkeit spricht, dürfen wir für Moosinning im späten Mittelalter die Entwicklung zur Hofmark annehmen. Im 18. Jahrhundert wurde Moosinning von einem weltlichen Propstrichter verwaltet. Zum Schließchen des Propstrichters gehörte eine vergleichsweise kleine Ökonomie und etwas Wald<sup>64</sup>. Über den tatsächlichen Umfang der Grund- und Gerichtsherrschaft lassen sich derzeit noch keine exakten Angaben machen. Sicherlich war Moosinning im 18. Jahrhundert ein in seiner wirtschaftlichen Bedeutung weniger wichtiger Besitzkomplex.

#### 8. Emmeramische Grundherrschaft im Bereich der Landgerichte Wasserburg, Kling und Rosenheim<sup>65</sup>

Der bedeutendste Güterkomplex des Klosters St. Emmeram lag in der Nähe von Wasserburg am Inn. Herrschaftsmittelpunkt war der Ort *Vogtareuth*. Dieser Besitz ging auf eine Schenkung des Grafen Warmund zurück, den die klösterliche Tradition zu den Wasserburgern rechnet<sup>66</sup>, während Klebel eher einen Chiemgau grafen in ihm sehen will. Urkundlich faßbar ist jedoch erst die Bestätigung dieser Schenkung durch König Otto I. im Jahre 959.

Der Rotulus von 1031<sup>67</sup> nennt folgende Orte: Vogtareuth, Kön barn, Wölckham, Söchternau, Buch. Salland, Sondervergaben an den clericus und an den villicus ergeben zusammen 112 1/2 Huben. Der Besitz bestand aus geschlossenen Ortschaften, Einzelhöfen, Wäldern und Seen mit zugehörigen Rechten und einigem Streubesitz. Im Laufe der Jahrhunderte änderte sich zwar die Abgabenstruktur zugunsten der Geldabgaben, im Spätmittelalter ist zudem eine Vermehrung der Anwesen festzustellen, der Umfang der Grundherrschaft jedoch blieb nahezu unverändert bis ins 18. Jahrhundert.

Die Gerichtsbarkeit der vom Kloster eingesetzten weltlichen, im Propstschloßchen zu Vogtareuth amtierenden Pröpste vollzog weitgehend die Entwicklung der übrigen ehemaligen geistlichen Immunitäten: das Propstgericht war seit dem 14. Jahrhundert ein Hofmarksgericht für die in der Ortschaft Vogtareuth selbst ansässigen Grunduntertanen, allerdings dadurch hervorgehoben, daß der Propst auch über liegendes Gut richtete. Das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und den Vogtareuther Pröpsten war entscheidend festgelegt durch den Vertrag von

wechslung zwischen Inning und *Isling*, das tatsächlich 975/80 an das Kloster kam (Widemann, Nr. 210).

<sup>63</sup> Ziegler, 230 f.

<sup>64</sup> Schlaich, 339 f.

<sup>65</sup> HAB Altbayern 15, hrsg. von T. Burkard, Register, bes. 287 f. Der Besitz, 218, 260—266, 275—282, 288. HAB Altbayern 38, hrsg. von R. van Dülmen u. a., 45, 49, 58, 61 f.; E. Klebel, Aus der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim, in: ZBLG 6 (1933) 27—59, 177—216. Klebels Darstellung ist schwer verständlich und ohne Beiziehung der von ihm verwendeten Quellen kaum nachzuvollziehen; H. Meixner, Die Klosterpropstei Vogtareuth, in: Bayer. Inn-Oberland (1931) 1—11 und (1932) 40—57. Detaillierte Statistik bei Klebel.

<sup>66</sup> Mausoleum, 125, Liber Probationum, 110 f.

<sup>67</sup> Mai, Nr. 50—55.

1526<sup>68</sup>, der u. a. die Ausübung der Forst- und Fischrechte gemeinsam durch die herzogliche und die reichsstiftische Behörde vorsieht.

Daß der Vertrag von 1526 keine beide Seiten befriedigende und zweifelsfreie Regelung darstellte, zeigen die immer wieder aufflackernden Kompetenzstreitigkeiten. Erst 1786, unter Fürstabt Frobenius Forster, kam es zu einer endgültigen Regelung<sup>69</sup>. Nun erhielt St. Emmeram die Reichsstandschaft für die Propstei und das Niedergericht über alle außerhalb des Ortes Vogtareuth ansässigen Grunduntertanen zugestanden. Das Reichsstift verzichtete im Gegenzug auf die bisher beanspruchte Sonderstellung der Güter der sog. „Kelheimer Vogtei“ und auf die außerhalb des Landgerichtes Kling ansässigen 44 Grunduntertanen der Propstei Vogtareuth.

Der Umfang der Grundherrschaft des Klosters St. Emmeram im Bereich der Propstei Vogtareuth während des 18. Jahrhunderts ist demnach in zwei Stadien festzuhalten — vor und nach 1786. Die Angaben bei Klebel, die Gesamtstatistiken im Historischen Atlas und die Zählung des Verfassers unterscheiden sich unwesentlich (ca. 2 %). Hier wird das Ergebnis eigener Zählung vorgetragen:

Zur Propstei Vogtareuth sind vor 1786 folgende Anwesen grundbar:

	Anwesen insgesamt	1/1	1/2	3/8	1/4	1/6	3/16	1/8	1/12	1/16	1/32
LG Wasserburg	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
LG Kling	354	—	2	13	123	—	17	130	6	43	21
LG Rosenheim	46	—	9	7	18	3	—	8	—	1	—
gesamt	403		13	20	141	3	17	138	6	44	21
davon zum Propstgericht gerichtsbar	44 Anwesen in Vogtareuth										

Zur Propstei sind nach 1786 nur mehr die 354 Anwesen im Landgericht Kling grundbar, allerdings ab jetzt auch zum Niedergericht der Propstei gehörig.

Flächenmäßig (nach Hoffuß) umfaßte Vogtareuth nach der Abtretung von 14 1/7 Höfen noch knappe 60 ganze Höfe.

Der Charakter der Propstei wird durch die kleineren Betriebseinheiten (1/4- und 1/8-Höfe bilden über zwei Drittel der Anwesen) und das Vorherrschen der im Charakter der Rodungssiedlung begründete Einzelhofsiedlung und aus solchen hervorgegangenen Weilern bestimmt. Nach 1786 verteilt sich der Besitz des Klosters St. Emmeram in der Propstei Vogtareuth folgendermaßen:

Einzelhöfe:	27
Orte bis zu 5 Anwesen:	38
Orte bis zu 10 Anwesen:	22
Orte über 10 Anwesen:	10
<hr/> Siedlungen gesamt:	97

<sup>68</sup> Abschrift des Propstes Georg Labermeier in HStAM KL St. Emmeram 28, fol. 188—208.

<sup>69</sup> Abschrift im Salbuch HStAM KL St. Emmeram 35 1/2.

Im — übrigens heute noch vorhandenen — Propstschlößchen zu Vogtareuth amtierte der vom Kloster bestellte weltliche Propstrichter. Das Amt war mit Sicherheit einträglich, und schon im 16. Jahrhundert versuchte der bayerische Herzog, einen seiner verdienten Beamten durch dringende Empfehlung auf die freie Stelle des Propstrichters zu bringen<sup>70</sup>. Die Abhängigkeit der Pröpste vom Kloster war trotz der räumlichen Entfernung während des 18. Jahrhunderts erheblich. 1735 führte die nachlässige Amtsführung zur sofortigen Ablösung des Propstrichters<sup>71</sup>.

Wie in Hainsbach gehörte zur Propstei ein eigenes Ökonomiegut mit 480 Tagwerk Grund und ein zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf den erheblichen Betrag von 12 000 fl. geschätzter Waldbesitz (zum Vergleich: für Schloß, Wiesen und Äcker allein wurden kaum 3000 fl. Erlöst)<sup>72</sup>.

Der Idealertrag der Grundherrschaft in der Propstei Vogtareuth ließe sich aus den Salbüchern aus dem 18. Jahrhundert errechnen<sup>73</sup>. Die Realeinkünfte jedoch und die Jurisdiktionsgefälle sind, da Rechnungsbücher bislang fehlen, nicht feststellbar.

#### 9. Emmeramische Grundherrschaft in den oberpfälzischen Pflegämtern Tännesberg und Treswitz<sup>74</sup>

*Böhmischbruck* liegt in der Nähe von Vohenstrauß in der Oberpfalz. Als Erben der Grafen von Sulzbach hatten 1188 die Ortenburger dort umfangreiche Rechte und Besitzungen erworben. Ministeriale der Ortenburger, die Herren von Treswitz, schenkten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Ort Böhmischbruck (Pons Boemorum) an das Regensburger Domkapitel, behielten sich jedoch die Vogtei vor. Nur wenig später, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, vergaben die Treswitzer auch die Vogtei; die Schenkung jedoch ging an das Kloster St. Emmeram. Zu dieser Zeit ist in Böhmischbruck ein Spital mit einem Spitalmeister und Spitalbrüdern bezeugt, die vermutlich nach der Dominikanerregel lebten.

1299 vertauschte Bischof Konrad von Regensburg mit Zustimmung des Domkapitels Böhmischbruck (Pehaimispruck) mit allen zugehörigen Besitzungen an das Kloster St. Emmeram gegen eine Mühle in Appertszwing bei Kürn (LK Regensburg — Abbasvvinde situm prope castrum dictum Chürn). Schon vor diesem Tausch hatte St. Emmeram beschlossen, in Böhmischbruck eine „cella sui ordinis“ zu errichten und ihren wirtschaftlichen Bestand mit schon vorhandenen — wohl aus der Vogtei fließenden —, und die durch die Landesherrn gewährte Inkorporation der Pfarrei Moosbach verstärkten Grundlagen zu sichern<sup>75</sup>. Das

<sup>70</sup> Ziegler, 130.

<sup>71</sup> Greipl, 54, Anm. 55.

<sup>72</sup> Schlaich, 214, 339 f.

<sup>73</sup> Vgl. Anm. 8.

<sup>74</sup> HAB Altbayern 39, hrsg. von D. Bernd, 59—61; W. Schratz, Beiträge zur Geschichte des Benedictiner-Reichsstiftes S. Emmeram in Regensburg. Regesten zur Geschichte der ehem. St. Emmeramer Probstei B., o. O. u. J.; Ziegler, 122 f.

<sup>75</sup> Ried, I, 719 f. Das Salbuch von 1336 (HStAM KL St. Emmeram Nr. 12, fol. 108 ff.) verzeichnet Besitz im einzelnen in Böhmischbruck, Etzgersrieth, Habernrewt (abgegangen), Zülkenreut (abgegangen), Eylprunn (abgegangen), Saubersrieth, Niederland, Perlaubsreut (abgegangen), Moosbach, Tröbes, Odhof, Gröbenstädt, Haslach (abgegangen), Pielhof, Kleinschwandt, Voitsberg, Steinach, Altenstadt, Vohenstrauß, Waidhaus, Luhe,

ehemalige Spital dürfte in dieser klösterlichen Niederlassung aufgegangen sein. Was die vertauschte Mühle in Appertszwing betrifft, ist festzuhalten, daß sie spätestens im beginnenden 16. Jahrhundert wiederum in emmeramischem Besitz zu finden ist <sup>76</sup>.

Die „cella“ in Böhmischbruck bestand nicht lange. Der Besitzkomplex entwickelte sich zur Propstei. Der vom Kloster bestellte Propst übte grundherrliche und gerichtsherrliche Rechte aus, erhielt die aus den Besitzungen fließenden Einkünfte und führte dafür an das Kloster jährlich einen feststehenden Betrag ab. Ob die Propstei ein weltliches oder geistliches Amt war, ist für das späte Mittelalter nicht eindeutig festzustellen. Vermutlich war beides möglich. Nach 1480, als die Pfarrei dem Stift inkorporiert wurde <sup>77</sup>, scheint es, als sei der jeweilige Pfarrer zugleich Propst gewesen. Die Reformation hatte auf die grundsätzliche Situation nur wenig Einfluß: 1562 jedenfalls einigte sich der Abt mit dem protestantischen Geistlichen zu Böhmischbruck <sup>78</sup>. Die Pröpste zu Böhmischbruck übten offenbar hoch- und niedergerichtliche Befugnisse aus, bis schließlich diese Rechte — ebenfalls 1562 — an das landesherrliche Pflegamt Treswitz gezogen wurden <sup>79</sup>. Seit 1628 gehörte dieses Amt zu Kurbayern. Nun wurde der Katholizismus wieder eingeführt und allmählich die pfarrlichen Rechte den früheren Inkorporationsträgern restituiert.

Im 18. Jahrhundert ist das Reichsstift St. Emmeram im Raum um Böhmischbruck als Grundherr nicht mehr greifbar. Schon im 16. Jahrhundert waren lediglich einzelne Zehntrechte <sup>80</sup> — zur Propstei, nicht zum Reichsstift — vermerkt; nun erscheinen in den Emmeramer Rechnungen nur mehr die Präsentationstaxen und Inkorporationsgelder für Moosbach und Böhmischbruck in Höhe von 50 fl. (Präsentationstaxe, bei Übertragung der Pfarrei fällig) für Böhmischbruck und 19 fl. (Präsentationstaxe für Moosbach) bzw. 40 fl. (jährliches Inkorporationsgeld für Böhmischbruck) und 30 fl. (jährliches Inkorporationsgeld für Moosbach) <sup>81</sup>.

Der Besitzkomplex Böhmischbruck ist also eine vergleichsweise späte Erwerbung des Klosters St. Emmeram. Die räumliche Entfernung, die Auswirkungen der Reformation, nicht zuletzt aber Aufgabe einer Reihe von Siedlungen seit dem Spätmittelalter durch die ansässigen Bauern führten dazu, daß im 18. Jahrhundert nur mehr ein geringer, wirtschaftlich unbedeutender Rest der einstigen Stellung des Klosters in diesem Raum übrig war.

#### 10. Streubesitz

Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts verfügte St. Emmeram über zahlreichen Streubesitz in ganz Bayern <sup>82</sup>. Soweit der Stand der Atlasforschung eine Aussage

Uchamühle — Uchabach (nach HAB 39, 60 f.). Emmeramspatrosinien in Waidhaus und Oberköblitz weisen ebenfalls auf die Präsenz des Klosters in diesem Raum hin.

<sup>76</sup> Appertszwing ist bereits im Rotulus von 1031 bezeugt (Mai, Nr. 97). Dann wieder im Zins- und Giltregister von 1506 (Ziegler, 236).

<sup>77</sup> Liber Probationum, 356.

<sup>78</sup> Schratz, 22 f.

<sup>79</sup> HAB 39, 61.

<sup>80</sup> In den Orten Etzgersrieth, Uchamühle, Altentreswitz, Hammer Altentreswitz, Böhmischbruck, Burgtreswitz, Gaisheim, Grub, Kößing, Niederland, Pielhof, Rückersrieth, Saubertsrieth (HAB 39, 100, 102, 104, 114—117).

<sup>81</sup> Schlaich, 220 f., Greipl, 101 f.

<sup>82</sup> Ziegler, 210 ff.

erlaubt, kann man sagen, daß derartiger Besitz zum großen Teil bis ins 18. Jahrhundert veräußert oder anderweitig aufgegeben worden ist.

Nachweisbar im einzelnen ist das Verschwinden der Stift *Hausen* (LK Hilpoltstein), wesentlicher Teile der Stift *Emhof* (LK Burglengenfeld) und der Stift *Plattling*. Die Verhältnisse für den Raum Schwandorf/Neunburg, wo das Kloster im 15. Jahrhundert reich begütert war, bedürften genauerer Untersuchung.

Insgesamt läßt sich für die Zeit des 16.—18. Jahrhunderts als Tendenz feststellen, daß das Reichsstift aus Rentabilitätsbetrachtungen um Konzentration bemüht war. Der Erwerb der Hofmarken Hohengebraching und Kager und die Veräußerung abgelegener Komplexe wie Litzlohe, gehören in diesen Zusammenhang.

### 11. Gesamtstatistik

Wie sich aus den unten zusammengestellten Gesamtstatistiken ergibt, war das Reichsstift St. Emmeram zu Ende des 18. Jahrhunderts Grundherr über ca. 360 Anwesen mit einer Fläche von ca. 154 Hof (nach Hoffuß). Grund- und Gerichtsherrschaft übte das Reichsstift über ca. 640 Anwesen mit einer Fläche von ca. 160 Hof (nach Hoffuß) Grundfläche aus.

Mit diesen insgesamt knapp 1000 Bauerngütern besaß St. Emmeram als Oberigentümer ca.  $\frac{1}{130}$  sämtlicher bayerischen Anwesen. Gleichzeitig machte der Besitz  $\frac{1}{30}$  des Besitzes der bayerischen Prälatenklöster aus. Daß St. Emmeram nicht zu den ausgesprochen reichen, in Bayern begüterten Abteien gehörte, aber doch zu den wohlhabenden, zeigt der Vergleich der Grundflächen des Besitzes von Niederalteich (733 ganze Höfe), Tegernsee (403 ganze Höfe) und St. Emmeram (knapp 300 ganze Höfe)<sup>83</sup>.

Die Statistik zeigt weiterhin, daß St. Emmeram mit seinem Streben, die Grundherrschaft mit Niedergerichtsrechten zu verbinden und so zu einer Steigerung der Geldeinkünfte zu gelangen, Erfolg hatte. Soweit die *durchschnittlichen* Betriebsgrößen beim jetzigen Stand der Atlasforschung schon Aussagekraft haben, wird deutlich, daß die Anwesen der emmeramischen Hofmarken flächenmäßig kleiner waren, als vergleichbare landgerichtsunmittelbare Bauerngüter. Inwieweit die Hofmarksverfassung eine solche Entwicklung begünstigt hat, kann derzeit noch nicht entschieden werden.

#### Gesamtstatistik der emmeramischen Grund- und Gerichtsherrschaft (Hofmarken/Propsteien) zu Ende des 18. Jahrhunderts

Bereich	Zahl d. Anwesen	Fläche (Hoffuß)	durchschn. Größe d. Anw. (Hoffuß)	Bemerkungen
Propstei Vogtareuth	354	60	0,17	
Propstei Niederlauterbach	98	31 $\frac{7}{8}$	0,33	
Propstei Hainsbach	50	18 $\frac{3}{8}$	0,37	
Propstei Schambach	45	16 $\frac{3}{4}$	0,37	
Propstei Moosinning	30	10	—	geschätzt
Propstei Hohengebraching	15	8	—	geschätzt
Hofmark Isling	20	6 $\frac{1}{8}$	0,31	
Hofmark Pentling	15	8	—	geschätzt
Hofmark Kager	11	$\frac{11}{16}$	0,06	
gesamt	638	159 $\frac{3}{16}$	0,25	

<sup>83</sup> Lütge, 28 ff.



Gesamtstatistik der emmeramischen Grundherrschaft über  
landgerichtsunmittelbare Anwesen zu Ende des 18. Jahrhunderts

Bereich	Zahl d. Anwesen	Fläche (Hofffuß)	durchschn. Größe d. Anw. (Hofffuß)	Bemerkungen
LG Kelheim	180	50	—	geschätzt
LG Haidau	45	18	—	geschätzt
LG Straubing	44	22 $\frac{1}{3}$	0,51	
LG Natternberg				
LG Pfaffenhofen	30	16 $\frac{11}{32}$	0,54	
PG Vohburg, Mainburg, Kösching				
LG Stadtamhof und RH Donaustauf	24	4 $\frac{19}{32}$	0,19	
LG Rottenburg	20	10 $\frac{3}{8}$	0,52	
LG Kirchberg	11	6 $\frac{3}{4}$	0,61	
PG Abbach	7	5 $\frac{1}{2}$	0,79	
gesamt	361	133 $\frac{43}{48}$	0,37	

*II. Wirtschaftliche Bedeutung und Verwaltung der Grundherrschaft  
des Reichsstiftes*

Ursprünglich, nach dem Willen der vielen Stifter während der Jahrhunderte, konnte die Stiftung von Wäldern, Feldern, Gewässern, Menschen, Häusern und Rechten für ein Kloster verschiedene, sich überschneidende oder durchdringende Motive haben. Verehrung des klösterlichen Patrons und Sorge für das eigene und der Familie Seelenheil, auch Sühne sind religiöse Motive; Förderung eines monastischen Reformgedankens liegt häufig den Stiftungen für die Zisterzienserklöster zugrunde; Stiftung konnte ein Mittel sein, sich und seinem Gut ein größeres Maß an Rechtssicherheit zu verschaffen, indem man sich unter den Schutz eines Mächtigeren stellte, ihm aber zugleich Rechte abtrat oder Dienste anbot. Stiftungen konnten Mittel zur intensiven und rentierlichen Verwaltung königlicher Güter sein, Stützpunkte der Königsgewalt auf ihren Reisen durch das Land; Stiftungen schließlich konnten Mittel herrschaftlicher Expansion sein, wenn dem Kloster unkultiviertes Land zur Rodung übergeben wurde.

Auf jeden Fall aber hatte die Stiftung den Zweck, die wirtschaftliche Existenz einer klösterlichen Gemeinschaft zu ermöglichen, indem man ihr Grund für die Gebäude, Holzrechte zum Bau und für die Ofen, Bauerngüter, Weinberge, Brau- und Fischrechte für die Ernährung schenkte.

Aus den Schenkungen bildete sich die geistliche Herrschaft, die, beeinflusst vom Umfang und Art der Schenkungen selbst und von der politisch-herrschaftlichen Entwicklung des Umlandes, mitgestaltet vom politischen und administrativen Vermögen des jeweiligen geistlichen Herrschaftsträgers, sich in spezifischen Formen ausprägte.

Der allgemeinen Tendenz entsprechend war im Bereich der Grundherrschaft des Klosters St. Emmeram im 18. Jahrhundert die klösterliche Eigenwirtschaft vollkommen zurückgedrängt. Als geringe Reste bestanden die in ihrem Umfang, aber auch in den Betriebskosten ganz beachtlichen Okonomien des Reichsstifts in Regensburg selbst und in den Propsteien. Der ganze übrige Besitz war zumeist

auf Erbrecht verstittet, gehörte nur zum Teil mit dem Niedergericht zum Kloster und bildete mit den aus Gerichtsrechten, grundherrlichen Rechten — diese beiden in der Untersuchung des Historischen Atlas faßbar —, Zehnt- und Vogtrechten die Grundlage der Existenz des Reichsstifts.

Im Bereich der Hofmarken versah St. Emmeram öffentliche Aufgaben als Niedergerichtsherr, war Obrigkeit, die dem Untertanen als Polizei und als Notar entgegengrat, einen Teil der öffentlichen Ordnung gewährleistete und soziale Beziehungen regelte.

Dort, wo das Kloster nur Grundherr war, bedeutete die Herrschaft lediglich Verwaltung von Einkünften, von Grundrenten. Eine besondere Bindung zwischen dem Grundherrn und den Grunduntertanen ist nicht festzustellen. Wer Grundherr war, hatte für den Bauern nur insoweit Bedeutung, als er sich bezüglich seiner Abgabeforderungen und seiner Konzilianz in schlechten Ertragsjahren womöglich vom Grundherrn seiner Nachbarn unterschied.

Inhaber der Rechte des Klosters war juristisch der jeweilige *Abt*<sup>84</sup>. Nach seinem Tod erledigten sich die Lehen; der Abt war der eigentliche Pfarrer der inkorporierten Pfarreien und der Hofmarksherr in den klösterlichen Hofmarken. Im Auftrag des Abtes besorgte der Pater *Großcellerar* die wirtschaftliche Verwaltung.

An weltlichen Beamten arbeiteten für das Reichsstift St. Emmeram der Stiftskanzler, der Hofkastner, Propstrichter und Kastner.

Der *Kanzler* besaß das wichtigste Amt. Das Kapitel berief ihn, garantierte ihm ein Gehalt von jährlich 400 fl., das aber durch Naturalleistungen, Siegelgebühren und andere Taxen sich wesentlich erhöhte. Der Kanzler mußte ausgebildeter Jurist sein. Als Klosterrichter war er zuständig für das Territorium St. Emmerams in Regensburg selbst, dann für die nahegelegenen Hofmarken Pentling, Oberisling und Kager und die Propstei Hohengebraching. Er verfügte über ein eigenes Archiv und eine eigene Registratur. Über die in den übrigen Hofmarken sitzenden Propstrichter übte der Kanzler eine Art Dienstaufsicht aus, die er auf Inspektionsreisen wahrnahm.

Verwaltete der Kanzler gewissermaßen die Rechte des Klosters, so war der *Hofkastner* oder Kastenbereiter für die zentrale Vermögensverwaltung zuständig. Auch er wohnte mit seiner Familie im Klosterbereich. Er erhielt jährlich 200 fl. und ein Viertel der einlaufenden Zehntstiftgelder, Rechnungsbeglaubigungsgebühren und Gebühren aus dem Forstamt. Der Hofkastner hatte Grund- und Zehentabgaben rechtzeitig einzufordern und die Ausstände zu verwalten. Er führte die Akten des Hofkastenamtes und die Salbücher und nahm Halmbeschau und Zehntverstitftung vor. Vierteljährlich legte er dem *Großcellerar* eine Gesamtabrechnung vor, monatlich mußte eine Aufstellung der Vorräte in Getreidekasten und Brauhaus mit den notwendigen Angaben über Bestand und Verbrauch erstellt werden.

Mehrere Hofmarken des Klosters waren jeweils zur Verwaltungseinheit einer Propstei zusammengeschlossen. In Niederlauterbach, Hohengebraching und Hainsbach versahen Mönche von St. Emmeram mit einer Dienstzeit bis zu ca. 3 Jahren das Amt des *Propstes*. Mit der tatsächlichen Geschäftsführung jedoch waren *Propstrichter* betraut. In Schambach und Moosinnig amtierten weltliche Pröpste, ebenso wie in Vogtareuth. In Aufhausen und Pförring, wo das Kloster nur

<sup>84</sup> Greipl, 49 ff.

Grundherr war, bestanden klösterliche Kastenämter als Zentralen der Einkommensverwaltung. *Ammänner* schließlich als mit der Wahrnehmung grundherrlicher Verwaltungsfunktionen betraute Großbauern sind für Dünzling, Isling, Ginkkofen, Haindlingberg und Hebramsdorf nachgewiesen.

Diese Verwaltungsgliederung spiegelt sich wieder in der Struktur der *Einnahmen* aus dem gesamten Besitz. Die einzelnen Posten sind <sup>85</sup>:

Brauhaus (Verkauf von Bier und Branntwein. Soweit ich sehe, wurde der aus klösterlichen Weinbergen bei Regensburg abgelieferte Wein ausschließlich in der Brennerei verarbeitet).

Großkellnerei (Bäckerei, Metzgerei, Gärtnerei, Landwirtschaft in Regensburg).

Hofkastenamt (Getreideverkäufe des nach Regensburg gelieferten Getreides).

Propstgericht Vogtareuth	} Anteil an den Grund- und Gerichtsabgaben, Einkünfte aus den Propsteiökonomien.
Propstgericht Schambach	
Propstgericht Hainsbach	

Zehntkastenämter Aufhausen und Pförring (Erlöse aus dem Getreideverkauf).

In der Aufstellung, die den Ertrag der klösterlichen Güter für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in zehnjährigem Durchschnitt angibt, sind als Gesamteinkünfte jährlich ca. 91 000 Gulden genannt, in denen 27 000 Gulden an für den Eigenbedarf genutzten Naturaleinkünften stecken <sup>86</sup>.

Über die täglichen Sorgen eines emmeramischen Propstes sind wir aus den Briefen P. Roman Zirngibls <sup>87</sup> recht gut unterrichtet. Zirngibl, einer der bedeutendsten bayerischen Historiker des 18. Jahrhunderts war von 1782—1784, dann wieder von 1788—1794 und schließlich von 1797—1804 Propst in Hainsbach/Haindling. Zirngibl empfand den Aufenthalt im Propsteihof zu Haindling angenehm, weil er die im Reichsstift selbst nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mußestunden bot, auf der anderen Seite fehlten in Haindling natürlich die für seine Forschung unentbehrlichen Hilfsmittel aus Archiv und Bibliothek <sup>88</sup>. Als Propst leitete Zirngibl die propsteiliche Ökonomie, auf der immerhin — außer den saisonal beschäftigten Tagelöhnern — 14 Dienstboten beschäftigt waren <sup>89</sup>, versah die Aufgaben des Pfarrers und verwaltete die emmeramischen Grundrechte. Die Gerichtsbarkeit übte der in Hainsbach sitzende Propstrichter aus. Im Auftrag des Landesherrn war Zirngibl während seines letzten Haindlinger Aufenthalts zugleich Schulinspektor für die Schulen des Pfliegergerichts Kirchberg, bekümmerte sich um die Beschaffung von Schulbüchern und hielt öffentliche Schulprüfungen in Geiselhöring mit Verleihung von Preisen ab <sup>90</sup>.

<sup>85</sup> Schlaich, 211.

<sup>86</sup> Die Einnahmen konnten stark schwanken und hingen wesentlich von der Wirtschaftsführung ab. Vgl. Schlaich, 210 ff.; Greipl, 52 f.

<sup>87</sup> A. Kraus, P. Roman Zirngibl von St. Emmeram in Regensburg. Ein Historiker der Alten Akademie, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 66 (1956) 61—151 und 67 (1957) 39—203. A. Kraus, Die Briefe R. Zirngibls von St. Emmeram in Regensburg (Sonderdruck des Hist. Vereins für Opf. und Rgbg., o. J.); E. J. Greipl, Die Briefe R. Zirngibls ... an den Augsburger Gelehrten G. W. Zapf, in: VO 116 (1976) 111—164.

<sup>88</sup> Kraus, Briefe, Nr. 11.

<sup>89</sup> Kraus, Briefe, Nr. 20.

<sup>90</sup> Kraus, Briefe, Nr. 18.

Zirngibl war als Propst gegenüber den emmeramischen Grunduntertanen sicherlich nicht besonders umgänglich: sein eher mißmutiges, kränkliches Studierstubennaturell machte ihn auch alles andere als geeignet für diesen Posten. Daß es aber zu Gewalttätigkeiten kam, nächtlichem Mordanschlag und Brandstifterei, wirft auch ein bezeichnendes Licht auf die allgemeinen Schwierigkeiten des klösterlichen Grundherrn am Vorabend der Säkularisation<sup>91</sup>. Die napoleonischen Kriege hatten das flache Land in Unordnung gebracht, die Bauern, aber auch der Grundherr waren gezwungen, Verpflegung und Quartier für Soldaten der verschiedenen Heere zur Verfügung zu stellen, Stroh und Futter für die Pferde zu liefern und mit eigenen Gespannen Transportleistungen zu erbringen. Wenn, wie Zirngibl berichtet, sogar das Saatgut nicht geschont wurde, um die Forderungen des Militärs zu erfüllen, so betraf dies die Substanz der bäuerlichen Betriebe<sup>92</sup>.

Von seiten der Bauern wurden die Verantwortlichkeiten für die herrschenden Zustände nicht klar zugewiesen. Vielmehr empfand man dumpf das Zerbröckeln eines alten sozialen Gefüges; Zirngibls Klagen über die allgemeine Sittenlosigkeit, den Bettel und die Landstreicherei, die Abwesenheit der landesherrlichen Ordnungsmacht, den im direkten und im übertragenen Sinne schwindenden Kredit der geistlichen Grundherrn lassen ein wenig von der Stimmung dieser Jahre ahnen<sup>93</sup>. Voll Überdruß erwünschte Zirngibl am Anfang des Jahres 1799 die klösterlichen Güter: „Nehme man uns dieselbe meinethalben, gebe man uns einen priesterlichen Unterhalt, und lasse man uns Sorgenfrey im Staate, in der Kirche, und im Reich der Musen arbeiten“<sup>94</sup>. Wenig später schon erfüllte sich dieser Wunsch, und Zirngibl selbst war es, der die Güter der Propstei Hainsbach, ihre Rechtsverhältnisse und ihre Einkünfte 1803 für die Übergabe zu erfassen und zu beschreiben hatte<sup>95</sup>.

### III. Anregungen

Die vorliegende Untersuchung konnte und wollte nicht das Thema der emmeramischen Grundherrschaft erschöpfend behandeln. Jedoch hat sich gezeigt, daß die Ergebnisse der Atlasforschung, wenn sie erst in gewisser Breite vorliegen, ein wichtiges, ja unentbehrliches Mittel für die Rekonstruktion klösterlicher Grundherrschaft sind. Vor allem aber ist deutlich geworden, daß in bestimmten, herrschaftlich stabil entwickelten Bereichen — es sei an die Propstei Niederlauterbach erinnert — noch im ausgehenden 18. Jahrhundert in der Flurverfassung, der Hofgröße, der Anzahl der Anwesen, Zustände des Mittelalters fortwirken und greifbar werden. Auf dem Wege solcher Untersuchungen fortschreitend müßten sich, wenn man die Urkataster heranzieht, die agrar- und forstgeschichtliche Forschung bemüht, gute Ergebnisse auch für die mittelalterliche Dorfverfassung gewinnen lassen, müßten endlich zuverlässigere Aussagen über die absolute Größe der landwirtschaftlichen Betriebe, über Wirtschaftsformen und Rentabilität möglich werden.

<sup>91</sup> Kraus, Briefe, Nr. 42, Nr. 59.

<sup>92</sup> Kraus, Briefe, Nr. 37, 38, 39, 40, 43, 45.

<sup>93</sup> Kraus, Briefe, Nr. 20, 39, 42, 44. In Brief 44 heißt es: „Niemand will den Pfaffen Geld leihen, dann, sagen die großen Bauern, die itz das mehreste Geld haben, mit der Pfaffenheit hat es ein Ende.“

<sup>94</sup> Kraus, Briefe, Nr. 40.

<sup>95</sup> Kraus, Briefe, Nr. 52.